

WAHLKOMMISSION

bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität für Bodenkultur Wien

Augasse 2-6, 1090 Wien

Tel: +43 1 47654 1050, Fax: +43 1 47654 1055

bernhard.wallisch@boku.ac.at

Verlautbarung der Wahlzeiten und Wahlorte für die ÖH-Wahlen 2015

Unterkommission 1

Exnerhaus, Flur vor dem EH01:

19. Mai: 11:00-18:00 Uhr

20. Mai: 09:00-17:00 Uhr

21. Mai: 09:00-16:00 Uhr

(Peter-Jordan-Straße 82, 1190 Wien)

Unterkommission 2

Augasse Aula, rechts neben der Hauptstiege zwischen Kern B und C:

19. Mai: 11:00-17:00 Uhr

20. Mai: 10:00-19:00 Uhr

21. Mai: 09:00-17:00 Uhr

(Augasse 2-6, 1090 Wien)

Unterkommission 3

Muthgasse Aula, Emil-Perels-Haus:

19. Mai: 11:00-18:00 Uhr

20. Mai: 09:00-17:00 Uhr

21. Mai: 09:00-16:00 Uhr

(Muthgasse 18, 1190 Wien)

Unterkommission 4

Fliegende Unterkommission am 20. Mai:

11:00-13:00 Uhr: Tulln, UFT-Seminarraum 18

(Konrad-Lorenz-Straße 24, 3430 Tulln)

16:00-18:00 Uhr: Lehrforstzentrum Rosalia
Kleiner Seminarraum

(Heuberg 82, 7212 Forchtenstein)

Wallisch

Wien, 28.04.2015

Dr. Bernhard Wallisch

Vorsitzender der Wahlkommission

WAHLKOMMISSION

bei der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität für Bodenkultur Wien

Augasse 2-6, 1090 Wien

Tel: +43 1 47654 1050, Fax: +43 1 47654 1055

bernhard.wallisch@boku.ac.at

Verlautbarung der Wahlwerbungsverbotzonen für die ÖH-Wahlen 2015

Verbotzone UK 1, Exnerhaus: Gesamter Bereich um den Flur vor dem EH01 bis zum Eingang der Portierloge, sowie der EH01.

Verbotzone UK 2, Augasse Aula: Gesamter Kern B und C der Aula.

Verbotzone UK 3, Muthgasse Aula: Gesamte Emil-Perels-Haus-Aula, sowie die ersten 15 Meter der an die Emil-Perels-Haus-Aula angrenzenden Armin-Szilvinyi-Haus-Aula, wobei auch keine Wahlwerbung aus den darüberliegenden Zwischengeschoßen erfolgen darf.

Verbotzone UK 4, Fliegende Unterkommission: Gesamte UFT-Aula und gesamter UFT-Seminarräumebereich, sowie das gesamte Lehrforstgebäude.

§ 34 HSWO 2014 lautet wie folgt:

„(1) Im Wahllokal und in einem von der zuständigen Wahlkommission oder Unterwahlkommission durch Beschluss zu bestimmenden Umkreis (Verbotzone) ist an den Wahltagen jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler oder durch Anschlag oder Verteilen von Wahlwerbung verboten. Der Umkreis darf vom Eingang des Wahllokales nicht weniger als 15 Meter und nicht mehr als 50 Meter betragen. Der Umkreis ist spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag, unter Beschreibung der jedenfalls von der Verbotzone umfassten Räumlichkeiten oder Flächen, kundzumachen.

(2) Übertretungen gemäß Abs. 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe von 100 Euro bis zu 300 Euro zu ahnden.“

Anhang: Gekennzeichnete Gebäudepläne Exnerhaus, Augasse und Muthgasse.

Wallisch

Wien, 28.04.2015

Dr. Bernhard Wallisch

Vorsitzender der Wahlkommission